

## **AGB:**

### AGB – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für WERKVERTRÄGE

#### **I. Vorbemerkungen**

1. Diese AGB gelten uneingeschränkt für alle Aufträge der Algenrein e.U. als Auftragnehmer nachfolgend kurz AN genannt mit ihren Auftraggebern, im folgenden kurz AG genannt.
2. Diese AGB werden dem AG ausgehändigt und von diesem durch Unterzeichnung vollinhaltlich anerkannt.
3. Grundlage dieser AGB sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht durch nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle Vereinbarung abgeändert werden.
4. Vertragsgrundlagen sind
  - 4.1. das Auftragschreiben bzw. der Werkvertrag
  - 4.2. Verhandlungsprotokoll samt Beilagen
  - 4.3. das mit den vereinbarten Preisen versehene Leistungsverzeichnis
  - 4.4. die Ausschreibung des AG samt den AGB
  - 4.5. Bau u. Ausstattungsbeschreibung des AG
  - 4.6. Energieausweis
  - 4.7. die gegenständlichen AGB
  - 4.8. die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMen in der zur Anbotsabgabe gültigen Fassung, bei Fehlen die entsprechende DIN
  - 4.9. die zutreffenden behördlichen Bescheide und Genehmigungen
  - 4.10. die dem AG vom AN übergebenen und die beim AN aufliegenden Planunterlagen
  - 4.11. die Bausstellenordnung
5. Bei Widersprüchen der technischen bzw. vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils strengere Auflage. Änderungen der Vertragsgrundlagen bedürfen der Schriftform.

#### **II. Ausführungsunterlagen und Urheberrechte**

1. Der AN und der AG haben in alle bezughabenden Unterlagen Einsicht genommen und diese auf ihre Richtigkeit überprüft. Der AG hat volle Klarheit über alle für die Preisberechnung maßgebenden Umstände, sowie über die im Leistungsumfang enthaltenen Arbeiten / Leistungen.
2. Die im Anbotsschreiben enthaltenen Daten sind vom AG sofort nach Erhalt zu überprüfen und gelten als vereinbart, wenn allfällige Abweichungen vom AG nicht unverzüglich (spätestens binnen 14 Tagen) schriftlich mitgeteilt werden. Angaben in Preislisten, Werbeunterlagen und Prospekten des AN sind grundsätzlich unverbindlich. Bei Widersprüchen zwischen Auftragschreiben und allen sonstigen Bestellgrundlagen gilt vorrangig das Auftragschreiben.
3. Sind Ausführungsunterlagen, sofern diese keine Nebenleistungen gemäß den einschlägigen fachspezifischen ÖNORMen darstellen oder durch eine eigene Leistungsposition erfasst sind, vom AN bereitzustellen, sind diese vom AG zu vergüten.
4. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligung etc.) sind vom AG so rechtzeitig (14 Tage vor Ausführung) zu beschaffen und bereitzustellen, dass eine ordnungsgemäße Arbeitsvorbereitung durch den AN erfolgen kann. Diesbezügliche Verzögerungen und daraus entstehende Mehrkosten (z.B.: Vorhaltekosten) gehen zu Lasten des AG und verlängern die Leistungsfrist sowie gegebenenfalls die Auftragssumme des AN.
5. An sämtlichen Unterlagen wie Kostenvoranschlägen, Plänen, Zeichnungen, Checklisten etc. behält sich der AN sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des AN Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### **III. Preisart/Preisveränderungen**

1. Ist ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart so gilt ein vom AN ausgepreistes Leistungsverzeichnis als unverbindlicher Kostenvoranschlag.

2. Einheitspreisvertrag: Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Maßen mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis.

3. Pauschalvertrag:

Wird ein Pauschalvertrag vereinbart, so gilt die Pauschalsumme für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre des AN zuzuordnen sind, können zu Nachträgen des AN führen.

4. Regieleistungen:

Die Verrechnung von Regieleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den Preisen laut Angebot. Grundlagen sind die Bautageberichte, Regieberichte sowie Lieferscheine und etwaige Aufmasse.

5. Arbeitskräfte:

Wird die Vergütung nach Regiepreisen vereinbart, so gelten, falls über die Höhe der Vergütung keine vertragliche Regelung getroffen wurde, die zutreffenden kollektivvertraglichen Sätze des zutreffenden Kollektivvertragslohnes. Die angeführten Stundenverrechnungssätze gelten für die Leistungserbringung in der Normalarbeitszeit und ohne Erschwerniszulage.

6. Geräte:

Für die Abrechnung der Gerätemieten, welche in ihrer Höhe nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, kommen je Betriebsstunde 1/170 der monatlichen Gesamtgerätekosten der in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖGBL; Vereinigung Industrieller Bauunternehmer Österreichs-VIBÖ) zu der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zur Anwendung.

7. Stoffe, Fremdleistungen:

Stoffe (Baumaterial, Hilfsmaterial etc.) und Fremdleistungen werden mit Zuschlagssätzen verrechnet, sofern im Bauvertrag (Werkvertrag) nichts anderes vereinbart ist. Honorare von Zivilgeometern für erforderliche Vermessungen und Bodengutachten sowie Statiken im Rahmen der Bauausführung sind vom AG zu bezahlen.

### **IV. Leistungsumfang/Leistungsfrist**

1. Die Arbeiten sind nach dem Bauzeitplan durchzuführen. Liegt kein Bauzeitplan vor oder sind Verschiebungen notwendig, so werden die Einsatzzeiten von der Bauleitung laufend und spätestens eine Woche vor dem verlangten Termin bekanntgegeben und sind folglich einzuhalten. Der AN hat bei Witterungseinflüssen (ÖNORM 2110), mit denen nicht gerechnet werden muss, Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist und den damit zusammenhängenden Mehrkosten.

3. Für durch den AG oder dessen befugten Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit. Auf Verlangen legt der AN dem AG vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot. Die Erstellung von Änderungsanträgen/Kostenvoranschlägen u. Zusatz bzw. Nachtragsangeboten sofern diese durch eine Leistungsänderung erfolgen werden dem AG nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

## **V. Rechnungslegung/Zahlung**

1. Sofern im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen wurde, gelten Abschlagsrechnungen als vereinbart. Diese können monatlich vom AN entsprechend der erbrachten Leistung gelegt werden. Regieleistungen können monatlich, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung abgerechnet werden.
2. Sämtliche Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nachrangig kann im Auftragschreiben eine Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten von 14 Tage ab Eingang der Rechnung beim AG vereinbart werden. Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass sie vom AG nicht geprüft werden kann, so ist sie dem AN binnen 14 Tagen nach Vorlage zur Verbesserung zurückzustellen.
2. Ein Skontoabzug ist im Verhandlungsprotokoll bzw. Auftragschreiben separat zu verhandeln. Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug, nämlich fristgerechte Zahlung, gegeben, so ist der AG berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt des AN steht.

## **VI. Sicherstellungen**

1. Der AN ist berechtigt, während der vertraglichen Leistungsfrist ohne Angabe von Gründen eine Sicherstellung für die zu erbringende Leistung in Höhe von 20 % der Gesamtauftragssumme - ist die Leistung vom AN innerhalb von 3 Monaten zu erbringen, in Höhe von 40 % der Gesamtauftragssumme – zu verlangen. Wird die Sicherstellung vom AG nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung übergeben, steht dem AN das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und die bisherigen Leistungen in Rechnung zu stellen.
2. Sicherstellungen haben sich vor Leistungserbringung in der unbeschränkten Verfügungsmacht des AN zu befinden.

## **VII. Anschlüsse und Zufahrten, Sonstiges**

1. Sofern im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen wurde, stellt der AG die erforderlichen Wasser- und Stromanschlüsse dem AN kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die Zähler- und Verbrauchskosten trägt der AN.
2. Arbeits- und Lagerplätze, sowie allfällige notwendige Zufahrtswege – für Baufahrzeuge tauglich - werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle erforderlichen Bau- und Zufahrtsgenehmigungen sind durch den AG einzuholen.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden die bei der Durchführung entstehen können, insbesondere Wasserschäden (z.B. durch undichte Fenster) oder Schäden an Pflanzen. Für Farbunterschiede kann keine Haftung übernommen werden.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fenster und Glasflächen, bzw. andere anschließende Bauteile bei der Durchführung der Arbeiten verschmutzt werden können. Die Reinigung dieser Bauteile hat unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten durch den AG zu erfolgen.

## **VIII. Übernahme, Gewährleistungsfristen**

1. Eine formlose Übernahme gilt als vereinbart. Sofern eine förmliche Übergabe vertraglich vereinbart wird, ist die Fertigstellung der Leistung dem AG ehestens unter Beifügung der Aufforderung zur Übernahme anzuzeigen. Der AG hat die Leistungen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Aufforderung zu übernehmen. Kommt der AG der Aufforderung zur Übernahme nach Ablauf der 14-tägigen Frist nicht nach, gilt die Leistung als übernommen. Allfällige Verzugsfolgen des AN werden um jenen Zeitraum gehemmt, der zwischen der Aufforderung des AN nach Übernahme und der erfolgten Übernahme durch den AG liegt.
2. Bezüglich der Gewährleistungsfrist gelten die Regelungen der ÖNORM B 2110. Die Gewährleistungsfrist für Bauleistungen beträgt 3 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab

vorbehaltloser Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den AG und dauert zumindest solange, als der AN dem Bauherren Gewährleistung zu leisten hat. Über die Dauer der Gewährleistung hat sich der AG zu informieren.

3. Eine Beweislastumkehr sechs Monate nach Übernahme gilt als vereinbart.

#### **IX. Versicherung**

Der AG hat für die gesamte Bauzeit eine Bauherrn-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer Bauwesenversicherung und die notwendige Gebäudeversicherung auf eigene Rechnung abzuschließen.

#### **X. Firmen- und Werbetafeln**

Der AN ist berechtigt Firmen- und Werbetafeln für die Dauer der Leistungserbringung anzubringen.

#### **XI. Aufzeichnungen**

Führt der AN Bautageberichte, so stehen diese dem AG während der normalen Geschäftszeit des AN zur Einsicht zur Verfügung.

#### **XII: Schriftverkehr**

Sämtliche Vereinbarungen, Zusagen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

#### **XIII. Rechtsstreitigkeiten**

Bei Differenzen aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsparteien ausschließlich einer Schiedsgerichtsbarkeit mit Sitz in 4400 Steyr, bestehend aus je einem sachverständigen Vertreter (Schiedsrichter) der beiden Vertragsparteien und einem von beiden einvernehmlich bestimmten gerichtlich beeedeten Sachverständigen. Sollten sich die Vertragsparteien nicht auf einen Sachverständigen einigen können, so wird dieser über Antrag einer der beiden Schiedsrichter vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz bestellt. Für das Schiedsverfahren gelten die Bestimmungen der ZPO.

Subsidiär wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Steyr vereinbart, sowie die Anwendung österreichischen Rechtes.

**Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift dass er über den Inhalte und Folgen der vorliegenden AGB im Einzelnen aufgeklärt wurde.**

Unterschrift des AG

---

Der AG bestätigt mit seiner Unterschrift dass der AN die von ihm erbrachte Leistungen in Form von Filmen, Fotos, Plänen und ähnlichem nach Unkenntlichmachung von Personen sowie der genauer Anschrift (nur PLZ ersichtlich) unentgeltlich für Werbezwecke weiterverwenden darf.

Unterschrift des AG